Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 52

Artikel: Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend weitere Ausdehnung des Systems der gezogenen Geschütze bei der schweiz. Armee

Autor: Fornerod, C. / Schiess

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93496

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Zeitung.

Dezember 1863.

Botschaft

des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend weitere Ausdehnung des Systems der gezogenen Geschütze bei der schweiz. Armee.

(Vom 23. November 1863.)

Tit.! Nachdem wir schon bei frühern Anlässen auf die Nothwendigkeit hingewiesen haben, das System der gezogenen Geschütze bei unserer Armee weiter auszudehnen, als dies durch die im Jahre 1861 beschlossene Anschaffung von 12 Batterien geschehen ist und die diesfällige Kostensumme bereits auch in dem Finanzprogramme, das wir in unsern Geschäftsbericht von 1862 niedergelegt haben, aufgenommen worden, sind wir nun im Falle, Ihnen für die Durchführung der Maßregel Bericht und Anträge zu hinterbringen.

I. Jetziger Etat der Rohrgeschütze bei der schweizerischen Armee.

Nach der Militärorganisation von 1850 und dem Skalagesetze von 1852 wurde folgende Geschützzahl vorgeschrieben:

	Kanonen.			Haubitzen.		Gebirgs-haubitzen.	Mörser.
	12=℔	8=℔	6=℔	24=℔	12=℔		
Für den Bundesauszug	24	—	64	12	32	8	—
Für die Bundesreserve	—	8	44	4	22	8	—
Ergänzungsgeschütze	4	—	24	2	12	4	—
Positionsgeschütze	90	—	56	46	—	—	10
	118	8	188	64	66	20	10
Davon sollten auf Rechnung der Eidgenossenschaft gestellt oder angeschafft werden	64	—	24	32	—	20	10
Auf Rechnung der Kantone	54	8	164	32	66	—	—
	118	8	188	64	66	20	10

In Wirklichkeit ist diese Geschützzahl, und zwar theilweise, überzählig vorhanden, mit einziger Ausnahme der von der Eidgenossenschaft zu stellenden 12=℔ Kanonen, deren Zahl nur 52 statt 64 beträgt.

Dagegen ist die letztere Lücke mehr als ersetzt worden durch die 12 gezogenen 4=℔ Batterien, die auf Rechnung der Eidgenossenschaft angeschafft wurden.

Außer diesen 12 Batterien und der Hälfte der Gebirgshaubitzen, die im Laufe dieses Jahres auf Rechnung des ordentlichen Budgetkredites gezogen wurden, sind alles glatte Geschütze.

II. Nothwendigkeit der Vermehrung der gezogenen Geschütze.

Bei diesem Zustande tritt das Mißverhältniß zwischen gezogenen und glatten Geschützen klar hervor. Unsere Feldartillerie, nicht beigerechnet die Gebirgsartillerie, besteht nämlich dermalen aus:

24	glatten	12=℔ Kanonen,
12	„	24=℔ Haubitzen,
34	„	12=℔ „
68	„	6=℔ Kanonen,
72	gezogenen	4=℔ „

zusammen aus 210, wovon nur zirka ⅓ gezogen.

Verglichen mit der Feldartillerie anderer Staaten, so finden wir, sind:

1) Die gesammte englische Feldartillerie mit dem gezogenen Armstrong= Feldgeschütz von 2,54″ versehen.

2) In der französischen Feldartillerie als einzige Feldgeschütze den gezogenen Vierpfünder, nebst einigen Reservebatterien von gezogenen frühern 12=℔ Granatkanonen.

3) In der österreichischen Artillerie hatte man sich nach dem Feldzuge von 1859 beeilt, die Feldbatterien mit nach französischem System gezogenen 6=℔ Kanonen auszurüsten, seither aber eine ganz neue Ausrüstung von leichtem Feldgeschütz die gezogenen Vierpfünder und gezogenen Achtpfünder Schießbaumwollengeschütze geschaffen.

4) In Preußen besteht die Mehrzahl der Feldbatterien aus gezogenen 6=℔ Hinterladungsgeschützen, nebst dem glatten leichten Zwölfpfünder als das Geschütz der reitenden Artillerie; ähnlich in Bayern, während die übrigen deutschen Staaten, welche ebenfalls den preußischen gezogenen Sechspfünder zur Erlangung eines deutschen Einheitsgeschützes einführten, nebenbei noch gezogene Vierpfünder nach französischem System und glatte 12=℔ Kanonen, nirgends mehr aber den glatten Sechspfünder beibehalten.

5) Die piemontesische oder nun italienische Artillerie hat eiligst die glatten Sechspfünder in gezogene umgewandelt.

6) In Rußland ist als Feldgeschütz der gezogene Vierpfünder ebenfalls vorherrschend.

7) Belgien hat das gezogene 4=℔ Geschütz mit preußischem Hinterladungssystem als Feldgeschütz eingeführt.

8) In Holland wurden die Sechspfünder mit Bronze ausgegossen, auf das 4=℔ Kaliber gebohrt und das französische System gezogener Geschütze in der Hauptsache nachgeahmt.

9) In Spanien und Dänemark wurde ebenfalls der gezogene Vierpfünder nach französischem System angenommen.

Ueberall befindet sich die gesammte Feldartillerie, wenige Batterien ausgenommen, mit lauter gezogenen Geschützen bewaffnet, indem man dem Grundsatz huldigt, daß selbst ein mittelmäßiges gezogenes Geschütz immer noch mehr leistet, als ein glattes.

Es versteht sich, daß unter diesen Umständen die Schweiz nicht zurückbleiben darf, sondern auch in der Artilleriebewaffnung den Fortschritten anderer Staaten folgen muß, so gut als sie dazu in Beziehung auf die Infanteriebewaffnung sich entschlossen hat.

Beim Positionsgeschütz sind zudem die im Gesetz von 1852 vorgesehenen Normalkaliber nicht durchgeführt, sondern es besteht in Folge einer Toleranzbestimmung des Skalagesetzes jetzt noch ein Durcheinander von Berner Zwölfpfündern, französischen und eidgenössischen Zwölfpfündern, französischen Achtpfündern, berner und eidgenössischen Sechspfündern, von langen und kurzen Vierpfündern; dann von ordonnanzmäßigen langen und kurzen 24=℔ Haubitzen, von kurzen französischen 6=℔ Haubitzen, 15 Centimeter=Haubitzen und Siebenpfündern nach österreichischer Ordonnanz.

Wenn auch bei der damaligen starken Vermehrung der Artillerie, um nicht die Anforderungen an die Kantone allzusehr zu erhöhen, diese Varietäten zugelassen werden mußten, so ist vom artilleristischen Standpunkte aus dieses Chaos von Positionsgeschützen ein arger Uebelstand, große Fatalitäten, wie Mangel einzelner Munitionsgattungen, Verwechslung der Munition, mangelhafte Geschützkenntnisse, können daraus im Ernstfalle entstehen, und es ist deshalb höchst dringend, diesem argen Zustande bei Anlaß der gezogenen Geschütze ein Ende zu machen.

III. Frage zwischen gezogenen Vierpfünder= und Sechspfünder=Geschützen.

Es blieb bei Einführung der ersten gezogenen Batterien eine Zeit lang in Frage, ob für das definitive gezogene Geschützsystem nicht der 6=℔ statt der 4=℔ anzunehmen sei. Durch die seitherigen Erfahrungen und Beobachtungen ist diese Frage entschieden.

Was nämlich zunächst die Wirkung der gezogenen 4=℔ betrifft, so steht dieselbe dem gezogenen 6=℔ im Durchschnitte ungefähr gleich. Letzterer ist freilich im Granat= und Büchsenkartätschschuß überlegen, in Tragweite und Treffsicherheit sind sie sich beide nahezu gleich, und bezüglich des im Feldkrieg so wichtigen bestrichenen Raumes ist der 4=℔ dem 6=℔ entschieden überlegen infolge des stärkern Ladungsverhältnisses zum Geschoßgewicht, welches beim 4=℔ zirka $1/7$, beim 6=℔ blos $2/19$ beträgt.

Hiezu kommen noch folgende weitere Gründe für die Annahme des 4=℔ Systems:

Einheitliches System der gezogenen Geschütze; indem zu den bereits vorhandenen neuen Batterien nicht ein neues Kaliber hinzukömmt. Dieser Punkt ist für die Artillerie ebenso wichtig, wie die Kalibereinheit für die Infanterie.

Größere Beweglichkeit; eine gezogene 4=℔ Kanone mit Laffette, Proz, Ausrüstung und Munition wiegt 2882 Pfd., eine gezogene 6=℔ Kanone mit gleichen Zugehören und bei Benutzung des alten Materials 3394 Pfund.

Wird für den 4=℔ das jetzige 6=℔ Material verwendet, so wird die Last desselben freilich 3188 Pfd. sich steigern, aber immerhin um mehr als 2 Zentner niedriger sein als beim 6=℔.

Größeres Quantum mitgeführter Munition. Ein Munitionskasten kann höchstens für 28 Schüsse beim gezogenen 6=℔ eingerichtet werden, beim 4=℔ dagegen für 36 Schüsse. Bei gleich viel Fuhrwerken kann somit eine gezogene 4=℔ Batterie 28 % mehr Schüsse mitführen, als eine gezogene 6=℔.

Geringere Kosten sowohl bei der ersten Anschaffung, als bei den alljährlichen Schießübungen, und zwar zunächst deshalb, weil von den 164 Stücken 6=℔ Kanonen, welche die Kantone zu stellen haben, 78 Stücke zu einer Umwandlung durch bloßes Ziehen untauglich sind, also ohnehin umgegossen werden müssen, und weil die Munition des 6=℔ natürlich theurer ist als diejenige des 4=℔.

IV. Neu anzuschaffende oder umzuändernde Geschütze.

Bezüglich auf die Frage, in welchem Verhältnisse das gezogene Geschützsystem bei unserer Artillerie auszudehnen sei, gehen wir von folgenden Anschauungen aus:

Beim Bundesauszuge sind 16 6=℔ Batterien; 12 davon sind bereits mit gezogenen Geschützen versehen, und zwar von neuer Konstruktion mit Blechlaffetten, Hoch= und Seitenrichtung u. s. w. Das nächste Bedürfniß ist, die übrigen 4 6=℔ Batterien des Auszuges sobald wie möglich ebenfalls gegen gezogene 4=℔ Batterien zu vertauschen, und zwar gleichfalls von ganz neuer Konstruktion, einerseits damit bei sämmtlichen Auszüger=Batterien das gleiche Material vorhanden sei und diesfällige Jalousien vermieden werden, und andererseits damit eine größere Anzahl Geschütze zur Verwendung als gezogene Positionsgeschütze verfügbar werden. In letzterer Beziehung muß nämlich bemerkt werden, daß die Zahl unserer Positionsgeschütze im Ganzen eine geringe ist, und für den Fall einer allgemeinen Landesvertheidigung nach mehreren Gränzfronten hin nicht ausreichen würde. Der in den Kantonalzeughäusern noch vorhandenen überzähligen Geschütze könnte man sich künftig wenig getrösten, da der gezogenen feindlichen Artillerie auch möglichst überall gezogene Vertheidigungsartillerie entgegen gesetzt werden muß.

Bei der Bundesreserve sind zwei 8=℔ Batterien (von Zürich und Luzern) und 11 6=℔ Batterien; diese sind sämmtlich ebenfalls in gezogene 4=℔ umzuwandeln, hier jedoch mit Benutzung des vorhandenen alten Materials.

Endlich hat dasselbe zu geschehen mit sämmtlichen 6=℔ Kanonen des Ergänzungs= und Positionsgeschützes.

Bei dieser Durchführung wird sich das Verhältniß zwischen glatten und gezogenen Geschützen gestalten wie folgt:

	Glatte Geschütze.	Gezog. Geschütze.	Total.
a. Beim Bundesauszuge:			
6 Batterien 12=℔ Kanonen	24	—	24
3 24=℔ lange Haubitzen	12	—	12
16 Batterien gezog. 4=℔ Kanonen	—	96	96
25 Batterien Total	36	96	132
b. Bundesreserve:			
13 Batterien gezog. 4=℔ Kanonen	—	78	78
38 Total bespannter Batterien	36	174	210
c. Ergänzungsgeschütze:			
12=℔ Kanonen	4	—	4
24=℔ Haubitzen	2	—	2
12=℔ „	12	—	12
gez. 4=℔ Kanonen	—	24	24
Total	18	24	42
d. Positionsgeschütze:			
12=℔ Kanonen	90	—	90
24=℔ Haubitzen	46	—	46
50=℔ Mörser	10	—	10
Gez. 4=℔ Kanonen, von bisherigen umgewandelten 6=℔ Positionsgeschützen herrührend	—	56	56
Von disponibel gewordenen 6=℔ Feld=Kanonen der Kantone herrührend	—	42	42
Lange 12=℔ Haubitzen der Kantone, welche bisher zu den 6=℔ Batterien gehörten und nun als Positionsgeschütz disponibel werden	54	—	54
Total der Positionsgeschütze	200	98	298

Das Gesammtverhältniß wird also sein:

glatte Geschütze	254
gezogene „	296
zusammen	550

Dabei bleibt die Zahl der bespannten Ergänzungsgeschütze die nämliche, wie bis dahin; diejenige der Positionsgeschütze erscheint um 96 Geschütze vermehrt, indem solche bis anhin nur auf 202 vorgeschrieben war, während sie künftig 298 betragen wird.

Bei dieser Vermehrung der Geschützzahl, nämlich desjenigen Kalibers, welches an die Stelle des bisherigen 6=℔ und 8=℔ tritt, kann sodann die bis jetzt vorgeschriebene Schußzahl unbedenklich von 500 auf 400 per Geschütz reduzirt werden.

V. Kostenberechnung.

Dieselbe stellt sich folgendermaßen heraus:

A. Anschaffung von 4 neuen gezogenen Batterien für den Auszug, nämlich für die Nr. 13, 19, 21 und 22.

Die Gesammtkosten betragen laut Beilage I Fr. 281,000

B. Umänderung der 6=℔ Kanonen. Die Zahl derselben beträgt 188.

Die Gesammtkosten betragen laut Beilage II 572,561

Uebertrag 853,561

	Fr.
Uebertrag	853,561
C. Kosten der Erstellung zweier neuer 4=℔ gezogene Batterien, statt der bisherigen 8=℔ Reservebatterien von Zürich und Luzern.	
Die Gesammtkosten betragen laut Beilage III	95,005
macht zusammen	948,566
Davon gehen ab:	
Für Anschaffung gezogener Geschütze und Laffetten, die im Jahr 1863 gemacht werden und obiger Durchführung zu gut kommen	45,000
verbleiben an Gesammtkosten	903,566

VI. Eigenthums= und Unterhaltsfrage und Kostenbetheiligung der Kantone.

Das Eigenthums= und Unterhaltungs=Verhältniß für die neuen, beziehungsweise umgeänderten Geschütze schlagen wir vor zu reguliren, wie folgt:

a. Die 16 gezogenen 4=℔ Batterien des Auszuges, welche ganz auf Rechnung des Bundes konstruirt wurden, bleiben Eigenthum des Bundes; die dazu gehörige Munition dagegen wird den betreffenden Kantonen überlassen, wogegen letztere die zu den nämlichen Batterien gehörige bisherige 6=℔ Munition dem Bunde zur Verfügung überlassen; die Kantone haben die Aufbewahrung und den Unterhalt der neuen Batterien mit Munition zu übernehmen. In dieser Weise wird das Verhältniß das gleiche, wie es für die Gebirgsartillerie der Kantone Graubünden und Wallis und theilweise für die 6=℔ Batterien des Kantons Appenzell A. Rh. im Gesetz über die Mannschaftsskala von 1852 geregelt worden ist, indem der Bund dort die Anschaffung der Geschütze und Fuhrwerke übernahm und diese als Eigenthum vorbehielt, den betreffenden Kantonen dagegen die Munitions=Erstellung und die Kosten des Unterhalts übertrug.

Die Kantone gewinnen hiebei an Inventarwerth der Munition, indem die neu gezogene Munition erheblich mehr Kostenwerth hat, als die bisherige glatte, die sie dem Bund zu überlassen haben.

b. Die umgeänderten Batterien bei der Reserve bleiben dagegen gänzlich Eigenthum der Kantone, wogegen sie am Platz der angefertigten neuen Munition ebenfalls die bisherige alte dem Bunde zu überlassen haben.

Ein ausnahmsweises Verhältniß tritt jedoch bei den zwei umzuändernden 8=℔ Batterien von Zürich und Luzern ein. Hier hat nämlich mehr eine neue Konstruktion als eine bloße Umänderung stattzufinden. Die Laffeten müssen neu erstellt werden und ebenso die Kaissons nebst Vorrathsrädern und Ausrüstung, da die bisherigen zur Umänderung nicht tauglich sind. Wenn nun der Bund jenen Kantonen neue Laffetten und neue Kaissons ganz auf seine Rechnung erstellt und den Kantonen dabei das entsprechende alte Material zur Verfügung überläßt, so erscheint es billig, daß sie für diese Batterien außer den Leistungen, welche den Kantonen überhaupt auf=

erlegt werden, wenigstens die Anfertigung der neuen Munition dazu übernehme, wobei ihnen die bisherige 8=℔ Munition ebenfalls überlassen bleibt.

c. Bei den Ergänzungsgeschützen berührt das Eigenthum lediglich den Bund, und was die Positionsgeschütze betrifft, so wird dabei, so weit es die den Kantonen angehörenden Geschütze betrifft, ähnlich verfahren, wie bei den Batterien der Reserve, nämlich die umgeänderten Geschütze sammt der neuen Munition bleiben Eigenthum der Kantone, wogegen dem Bunde die bisherige alte Munition anheimfällt.

Da bei diesen Grundsätzen die Kantone nicht bloß ein besser ausgerüstetes Artillerie=Material erhalten, sondern auch erheblich auf dem Inventarwerthe der Munition gewinnen; da ferner, wenn bei dem bisherigen Geschützsystem verblieben würde, viele der bestehenden Geschütze bald umgegossen werden müßten, und weil endlich der Bund ohnehin in vielen andern Richtungen zum Nutzen des Allgemeinen, wie von einzelnen Kantonen, sehr stark in Anspruch genommen wird, so erscheint es als billig, daß die Kantone einen Theil der oben bezeichneten Kosten, wenn auch nur in einem geringen Verhältnisse, übernehmen.

Als Kosten welche den Kantonen auffallen sollten, bezeichnen wir:

	Fr.
Die Kosten des Umgusses, Ziehens der Geschütze und der Umänderung der Laffetten und Kriegsfuhrwerke bei sämmtlichen 6=℔ Batterien. Diese Kosten betragen per Batterie Fr. 4310, was für 27 bisherige 6=℔ Batterien beträgt	116,370
und die Umänderung eines einzelnen 6=℔ des Positionsgeschützes sammt Kaisson kostet Fr. 792, mithin auf 56 Stück	44,352
zusammen	160,722
Bei den beiden 8=℔ Batterien von Zürich und Luzern haben diese Kantone außer den genannten Kosten, wie bereits oben berührt, auch diejenigen der Munitionsanfertigung zu übernehmen. Nach Abzug des Erlöses aus der alten Munition, der ihnen zu gut kommt, kommen diese Kosten zu stehen: für Zürich auf Fr. 15,114 „ Luzern „ „ 15,491	30,605
Totalkosten, welche den Kantonen auffallen	191,327
Diese Summe von den im vorigen Abschnitte aufgezählten Gesammtkosten von	903,566
abgezogen, verbleiben zu Lasten des Bundes	712,239
welche Summe wir für den zu verlangenden Kredit abrunden auf	725,000

Wenn, wie wir vorschlagen, die Durchführung auf fünf Jahre vertheilt wird, so beträgt die jährliche Ausgabensumme für den Bund Fr. 145,000, und für die Kantone (ungerechnet die Extraausgaben von Zürich und Luzern) insgesammt jährlich zirka Franken 33,300.

VII. Beschlußantrag.

Gestützt auf obige Auseinandersetzung beantragen wir folgenden Beschluß:

Die schweizerische Bundesversammlung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. November 1863,

beschließt:

1. Zu den zwölf gezogenen 4=℔ Batterien, welche infolge Bundesbeschlusses vom 24. Heumonat 1861 angeschafft wurden, sind vier fernere anzuschaffen, und diejenigen 6=℔ Batterien des Auszuges damit zu versehen, die bis jetzt noch glatte Geschütze haben.

2. Die 8=℔ und 6=℔ Batterien der Bundesreserve, die 6=℔ Ergänzungsgeschütze, so wie sämmtliche 6=℔ Positionsgeschütze sind ebenfalls in gezogene 4=℔ Batterien, beziehungsweise 4=℔ gezogene Geschütze umzuändern.

3. Die 6=℔ Geschütze und 12=℔ langen Haubitzen der Kantone, welche infolge der Erstellung von neuen gezogenen 4=℔ Batterien durch den Bund verfügbar werden, sollen dem Positionsgeschütze zugetheilt und die 6=℔ Geschütze ebenfalls in gezogene 4=℔ umgeändert werden.

4. An Munition für jede gezogene 4=℔ Kanone wird vorgeschrieben:

400 Schüsse für jedes Geschütz der bespannten Batterien und für jedes Ergänzungsgeschütz;
150 Schüsse für jedes Positionsgeschütz.

5. Für die Durchführung der in den vorigen Artikeln bezeichneten Anschaffungen und Umänderungen wird eine Frist von fünf Jahren, vom 1. Januar 1864 angerechnet, festgesetzt, in der Meinung, daß vor Allem die vier gezogenen Batterien, welche für den Bundesauszug noch fehlen, zu erstellen sind.

6. Die Kosten der neuen Anschaffungen und der Umänderungen trägt der Bund, mit folgenden Ausnahmen und nähern Bestimmungen:

a. Für sämmtliche 6=℔ Geschütze mit zudienenden Fuhrwerken, die durch gezogene Vierpfünder ersetzt werden, tragen die Kantone die Kosten des Umgusses und Ziehens der Geschützröhren und der Umänderung der Laffetten und Kriegsfuhrwerke.

b. Für die beiden 8=℔ Batterien der Bundesreserve liefert der Bund die neuen Laffetten, Prozen und Kaissons, sammt Vorrathsrädern und sämmtlicher Ausrüstung. Die betreffenden Kantone dagegen, neben den Kosten des Umgusses und Ziehens der Rohre, auch diejenigen für die neue Munition, wogegen ihnen die bisherige alte 8=℔ Munition zur Verfügung bleibt.

c. Sämmtliche bisherige 6=℔ Munition fällt dem Bunde anheim.

7. Das Eigenthum der vom Bunde neu angeschafften 16 gezogenen 4=℔ Batterien des Auszuges verbleibt dem Bunde, nicht inbegriffen die Munition, welche Eigenthum der Kantone wird.

Letztern liegt der Unterhalt dieser Batterien und Munition ob.

Das Eigenthum sämmtlicher gezogener 4=℔ Batterien der Bundesreserve, sammt der neuen Munition, bleibt Eigenthum der Kantone. Desgleichen verbleiben sie auch im Eigenthume der von ihnen gelieferten Positionsgeschütze mit zudienenden Fuhrwerken und Munition.

8. Bezüglich auf die Bedienung und Bespannung

der gezogenen 4-℔ Batterien gilt der Bundesbeschluß vom 3. Hornung 1862.

9. Für die dem Bunde nach Artikel 5 dieses Beschlusses auffallenden Kosten wird ein Kredit von Fr. 725,000 bewilligt, welcher auf fünf Jahre, von 1864 an gerechnet, zu vertheilen ist.

10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 23. November 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
C. Fornerod.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Nationalräthliche Kommission.

Beschlußantrag.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. November 1863,

beschließt:

Art. 1. Zu den gezogenen zwölf 4-℔ Batterien, welche zufolge Bundesbeschlusses vom 24. Heumonat 1861 angeschafft wurden, sind vier fernere anzuschaffen, um diejenigen Artillerie-Kompagnien des Auszugs damit zu versehen, die bis jetzt noch glatte 6-℔ Geschütze bedienen.

Art. 2. Die 13 Feldbatterien der Reserve sollen ebenfalls mit gezogenen 4-℔ Geschützen versehen werden, und es hat dieses in folgender Weise zu geschehen:

a. Als Ersatz für die bisherigen eilf 6-℔ Reserve-Batterien werden die 6-℔ Geschütze dieser Batterien, so wie noch fernere 22 glatte Geschütze von den 6-℔ Batterien, die im Auszuge disponibel geworden sind, in gezogene 4-℔ Geschütze umgeändert.

b. Als Ersatz für die zwei 8-℔ Reservebatterien werden zwölf 12-℔ Haubitz-Ergänzungsgeschütze in gezogene 4-℔ Geschütze umgeändert.

Art. 3. Die bisherigen 6-℔ Ergänzungsgeschütze sollen in gezogene 4-℔ Geschütze umgeändert werden.

Art. 4. Die Sechs- und Achtpfündergeschütze, so wie die Haubitzen, welche in Folge der Erstellung von neuen gezogenen 4-℔ Batterien verfügbar geworden sind, sind dem Positionsgeschütze zuzutheilen.

Art. 5. An Munition für jede gezogene 4-℔ Kanone werden 400 Schüsse für jedes Geschütz der bespannten Batterien, so wie für jedes Ergänzungsgeschütz vorgeschrieben.

Art. 6. Für die Durchführung der in den vorigen Artikeln bezeichneten Anschaffungen und Umänderungen wird eine Frist von drei Jahren, vom 1. Januar 1864 an gerechnet, festgesetzt, in der Meinung, daß vor Allem die vier gezogenen 4-℔ Batterien, welche für den Bundesauszug noch fehlen, zu erstellen sind.

Art. 7. Die Kosten der neuen Anschaffungen und der Umänderungen trägt der Bund, mit folgenden Ausnahmen und nähern Bestimmungen:

a. An die Umänderung der 6-℔ Geschütze mit zudienenden Fuhrwerken in gezogene 4-℔ Geschütze für 11 Batterien der Reserve tragen die betreffenden Kantone die Kosten des Umgusses und Ziehens der Geschützröhren und der Umänderung der Laffetten und Kriegsfuhrwerke.

b. An die Umänderungskosten von zwölf 12-℔ Haubitzen Ergänzungsgeschütze in gezogene 4-℔ Kanonen, zum Ersatz der bisherigen beiden 8-℔ Reservebatterien, nebst Anfertigung der Munition, tragen die betreffenden Kantone die Hälfte der Kosten.

c. Sämmtliche bisherige Munition von den 66 glatten Geschützen, welche nach Art. 2, Litt. a in gezogene 4-℔ Geschütze umgeändert werden, fällt dem Bunde anheim.

Art. 8. Das Eigenthum der vom Bunde neu angeschafften 4-℔ Batterien des Auszuges und die beiden Reservebatterien, welche als Ersatz der bisherigen 8-℔ Batterien (Art. 2, Litt. b) dienen sollen, verbleibt dem Bunde; nicht inbegriffen ist jedoch die Munition, welche Eigenthum der Kantone wird. Letztern liegt der Unterhalt sämmtlicher neuen gezogenen 4-℔ Batterien und deren Munition ob.

Das Material der in Art. 2, Litt. a bezeichneten 11 Reservebatterien bleibt Eigenthum der Kantone.

Art. 9. Bezüglich auf die Bedienung und Bespannung der gezogenen 4-℔ Batterien gilt der Bundesbeschluß vom 3. Februar 1862.

Art. 10. Für die dem Bunde nach Art. 6 auffallenden Kosten wird ein Kredit von Fr. 520,000 ertheilt, welcher auf drei Jahre, von 1864 an gerechnet, zu vertheilen ist.

Art. 11. Der Bundesrath wird eingeladen, mit Beförderung zu untersuchen und darüber zu berichten, ob und wie die Umänderung der vorhandenen glatten 6-℔ Geschütze, welche als Positionsgeschütze vorhanden sind, oder in Folge der Einführung gezogener 4-℔ Geschütze beim Auszug und der Reserve disponibel werden, zu bewerkstelligen sei.

Art. 12. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 15. Dezember 1863.

Motion.

Der Bundesrath wird eingeladen, dem Nationalrathe ein Gutachten abzugeben, beziehungsweise eine Vorlage zu einem Beschlussesentwurfe oder zu einer Gesetzesänderung zu machen, über die Frage:

„Ob nicht in der Bekleidung und Ausrüstung der „schweizerischen Armee eine Vereinfachung eintreten „könne, in dem Sinne, daß das Militärkleid auf das „Nothwendigste beschränkt, gleichsam nur als Er„gänzung der Civilkleidung betrachtet würde."

Bern, den 8. Dezember 1863.

Ed. Ziegler.